

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 66.

Freitag den 7. März.

1851.

Landtagsverhandlungen.

Vierundsiebenzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 5. März.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung befand sich die fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgeseze vom 6. Juni 1835 betreffend. Die gestern abgebrochene Debatte hatte sich noch über die §§. 1 und 2 des Entwurfs zu verbreiten, welche bekanntlich Bestimmungen über die künftige Gehaltsnormirung der Lehrer enthalten. Der königliche Commissar Geh. Kirchenrath Dr. Hübel ergriff zuerst das Wort. Es lägen gegenwärtig, sagte derselbe, fünf Vorschläge vor: die Gesetzentwürfe, die Beschlüsse der zweiten Kammer, das Separatvotum und endlich die Vorschläge des Herrn v. Zehmen und des Bürgermeisters Müller. Die Regierung halte nun zwar die Regierungsvorlage immer noch für das Bessere, allein sie habe in Betracht der mannichfach dagegen laut gewordenen Bedenken davon abgesehen und sei auf die Beschlüsse der zweiten Kammer zurückgegangen, welche sie zur Annahme empfehle. Das Separatgutachten komme diesen am nächsten, und erkläre die Staatsregierung mit denselben sich eventuell einverstanden, namentlich auch deshalb, weil durch dasselbe die Staatscasse vor jedem steigenden Bedarf sicher gestellt werde. Der Herr Referent, Amtshauptmann v. Welck, von der Ansicht ausgehend, daß durch die Erklärung des Regierungs-Commissars der Stand der Sache wesentlich verändert worden sei, brachte hierauf einen Antrag des Inhalts ein, daß die beiden Paragraphen sammt den dazu gestellten Abänderungs-Vorschlägen an die Deputation zu nochmaliger Begutachtung zurückgehen sollten. Dieser Vorschlag fand in der Kammer zahlreiche Unterstützung. Bevor aber zur Beschlussfassung über denselben vorgegangen wurde, verbreitete sich noch Herr Staatsminister v. Beust ausführlich über den moralischen Zweck der Gesetzentwürfe, welcher erstere darin bestehe, die Lehrer den an sie höher gestellten Ansprüchen gegenüber in eine angemessene Stellung zu bringen. Das Majoritätsgutachten, welches von einer gesetzlichen Normirung der Gehaltssteigerungen der Lehrer abgesehen wissen will, werde diesen Zweck nicht erreichen lassen. — Ueber den v. Welck'schen Antrag waren die Ansichten sehr getheilt, schließlich fand er aber doch gegen 4 Stimmen Annahme, und wurde sonach die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf bis auf Weiteres vertagt. — Hiernächst wurde nun nach Vorschrift des §. 143 der Verfassungsurkunde die Wahl der von der Kammer zu deputirenden drei Mitglieder des Staats-Gerichtshofes und deren zwei Stellvertreter vorgenommen. Es wurden gewählt: Herr Geh. Rath, Ober-Appellations-Gerichts-Präsident Dr. v. Langenn mit 30 Stimmen, Herr Staatsminister a. D. v. Könniger in Dresden ebenfalls mit 30 Stimmen, und Herr Appellationsrath Dr. v. Stieglitz in Dresden mit 25 Stimmen. Zu deren Stellvertretern aber wurden gewählt: Herr Appellationsgerichts-Präsident Dr. Beck in Leipzig und Herr v. Hartmann auf Döbra, gewesener Director der General-Ablösungscommission, jeder mit 21 Stimmen bei 36 Abstimmenden. Endlich wurden noch Herr Regierungsrath v. Zehmen und Herr v. Beschwitz zur Verstärkung in die erste Deputation gewählt. — Die nächste Sitzung ist auf morgen anberaumt.

101. öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 4. März.

Die heutige fortgesetzte Berathung über den Entwurf zu einem neuen Wahlgeseze (Abschnitt VII. der Vorlage

unter A.) dauerte bis in die dritte Stunde Nachmittags und endigte, nachdem die Kammer in acht Sitzungen mit diesem Gegenstande beschäftigt gewesen, mit der Ablehnung des Gesetzes. Wir bemerken diesen entscheidenden Beschluß im Voraus und tragen nun den Inhalt der heutigen Sitzung in möglichster Kürze nach.

Die Verhandlung begann mit §. 98, welcher von der Wirksamkeit der Kammern bei der Gesetzgebung handelt und also lautet: „Gesetzentwürfe können von dem König an die Kammern, und, wenn beide Kammern deshalb übereinstimmen, von diesen in die Kammern gebracht werden. Die Kammern können auch auf Vorlage neuer Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen. Jedem Gesetzentwurf sind Motiven beizufügen.“

Die Deputation hat sich in ihrer Majorität mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt, dagegen ist ein Mitglied der Deputation, der Referent v. Eriegern, der Ansicht der ersten Kammer beigetreten und beantragt die Beibehaltung des unveränderten §. 85 der Verfassungsurkunde und Aufhebung der Gesetze vom 31. März 1849 (die Initiative der Stände betreffend), mithin den Ausfall des neu redigirten §. 98. Dieses sein Gutachten begründete der Separatvotant ausführlicher, indem er darzuthun suchte, daß die ständische Initiative keinen praktischen Werth habe (auf welchen übrigens auch die Majorität kein Gewicht legt), daß sie der beratenden Eigenschaft der Stände widerspreche und einen größern Aufwand von Zeit, Arbeit und Kosten verurteile, insbesondere die Arbeiten der Regierung in ihren Wirkungen störe und beeinträchtige. Dem Separatvotanten gegenüber verteidigte Abg. Schäffer das Gutachten der Majorität der Deputation, welche es nicht für gerechtfertigt halte, die Staatsregierung um Aufhebung eines Rechts zu ersuchen, das den Ständen nun einmal erteilt worden sei, obgleich zugegeben werden müsse, daß es bisher öfter gemißbraucht worden. Ein höherer praktischer Werth sei ihm, wie gesagt, nicht beizulegen, da das absolute Veto der Krone ihm gegenüber stehe. Die hieran sich knüpfende Debatte ging weniger auf die Untersuchung des Werthes der Initiative ein, sondern beschränkte sich auf eine Bevorwortung oder Bekämpfung des Gutachtens der Majorität und Minorität. Zu Gunsten der Majorität äußerten sich mehr oder weniger eingehend die Abgg. Heyn, Sachse, Secr. Scheidner, v. d. Planig, Haberlorn, Lehmann und Riedel. Die Gegner — die Abgg. v. Mostik und v. Jesschwitz, welche sich der Ansicht des Referenten angeschlossen — bezogen sich besonders auf die hinsichtlich der ständischen Initiative gemachten bedenklichen Erfahrungen. Der Staatsminister v. Friesen entwickelte die Gründe, von welchen die Regierung geleitet worden sei. Nach reiflicher Erwägung der Frage, ob die Beibehaltung der ständischen Initiative bedenklich und gefährlich sei, habe sie sich für diese entschieden. Wenn jedoch die Kammer es vorziehe, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, so habe die Regierung keine Bedenken, demselben zuzustimmen. Nach dem Schluß der Debatte sprach der Referent nochmals zur Vertheidigung seines Sondergutachtens, worauf, ohne daß die Majorität der Deputation durch ein Schlusswort vertreten hatte, bei der Abstimmung der Antrag des Separatvotanten von 38 Stimmen abgelehnt und der der Majorität der Deputation gegen 15 Stimmen angenommen, der oben angeführte §. 21 also nach ihrem Vorschlage genehmigt wurde. Die §§. 99, 100 und 101 der Vorlage gelangten sodann durch unveränderte Beibehaltung der §§. 86, 87 und 88 der Verfassungsurkunde ohne Debatte zur Erledigung. §. 102 wurde in folgender Fassung genehmigt: §. 22. „In Ausführung der vom deutschen Bunde gefassten Beschlüsse kann die Regierung